

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Öffentliche Theologie/Public Theology Vom 30. September 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-44.pdf)

geändert durch:

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Öffentliche Theologie/Public Theology vom 2. Mai 2016

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-22.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Öffentliche Theologie/Public Theology vom 6. Juni 2014

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-24.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Öffentliche Theologie/Public Theology vom 28. März 2013

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-15.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Öffentliche Theologie/Public Theology

vom 5. Juli 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-34.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	4
§ 30 Prüfungsausschuss	4
§ 31 Studienbeginn und -dauer	4
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 33 Inhalt und Ziele des Studiengangs	5
§ 34 [gestrichen]	6
§ 35 ECTS-Leistungspunkte und Module	6
§ 36 Masterarbeit	10
§ 37 In-Kraft-Treten	11

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den interdisziplinären konsekutiven Masterstudiengang „Öffentliche Theologie/Public Theology“ unter Beteiligung der Fächer Evangelische Theologie, Politikwissenschaft und Philosophie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften, sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. ²Die drei Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften gewählt. ³Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 31 Studienbeginn und -dauer

¹Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiengangs ist ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) und einem Anteil von mindestens 30 ECTS-Punkten in Evangelischer, Katholischer oder Orthodoxer Theologie nachzuweisen.

§ 33 Inhalt und Ziele des Studiengangs

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Öffentliche Theologie/Public Theology“ führt zu einem zweiten wissenschaftlichen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Er ist forschungsorientiert und bereitet die Studierenden auf die Promotion und diverse Berufsfelder in und außerhalb der Universität vor.
- (2) ¹Der Studiengang „Öffentliche Theologie/Public Theology“ ist interdisziplinär angelegt und basiert auf der Kooperation der Fächer Evangelische Theologie, Philosophie und Politikwissenschaft an der Universität Bamberg. ²Die Studieninhalte konzentrieren sich auf den die Fächer verbindenden Bereich theologischer, ethischer und politischer Fragestellungen und Zusammenhänge aus öffentlich-theologischer Perspektive. ³Ebenso werden auch angrenzende ökonomische, sozialphilosophische und soziologische Standpunkte und Theorien berücksichtigt. ⁴Der Studiengang zeichnet sich darüber hinaus durch einen starken Bezug zu konkreten öffentlichen Diskursen aus.
- (3) ¹Ziel des Studiengangs ist es, die öffentliche Diskurskompetenz der evangelischen Theologie besonders im außergemeindlichen, säkularen, zivilgesellschaftlichen Kontext aufzuzeigen und eigenständig zu entwickeln. ²Die Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs verfügen über vertiefte Kenntnisse theologisch-ethischer, religiöser, politischer, sozialphilosophischer und ökonomischer Orientierungsquellen und Theorien sowie über ein umfassendes Verständnis der Zusammenhänge zwischen diesen Bereichen. ³Dieses Wissen befähigt die Studierenden, theologisch-ethische Kriterien interdisziplinär reflektiert anzuwenden und somit theologische Lösungsansätze für öffentliche Orientierungsfragen besonders auch in außerkirchlichen Kontexten reflektiert zu vertreten. ⁴Darüber hinaus sind sie in der Lage, säkulare gesellschaftliche Fragestellungen als Herausforderung für die theologische Ethik zu identifizieren und theologisch sowie interdisziplinär zu reflektieren. ⁵Im Unterschied zur theologischen Pfarramtsausbildung führt der Masterstudiengang spezifisch in den differenzierten, interdisziplinär höchst komplexen Kontext öffentlicher Diskurse über sozialetische Orientierungsfragen ein. ⁶Die Absolventen und Absolventinnen werden dazu befähigt, an den interdisziplinären Schnittstellen des ethischen Diskurses theologisch reflektiert und unabhängig Stellung zu beziehen und dabei auch die besondere Struktur des zivilgesellschaftlichen Diskurses in Rechnung zu ziehen. ⁷Durch die interdisziplinäre Struktur und auch praxisorientierte Gesamtanlage des Masterstudiengangs werden die Absolventen und Absolventinnen dazu befähigt, besonders auch außerhalb des im eigentlichen Sinn kirchlichen Bereichs zu gesellschaftlichen Orientierungsfragen zu arbeiten.
- (4) ¹Der Studiengang „Öffentliche Theologie/Public Theology“ bietet eine anspruchsvolle Vorbereitung für die Arbeit in Kirche und Diakonie, insbesondere an Orten, an denen öffentliche Auskunftsfähigkeit in politischen und gesellschaftlichen Fragen gefordert ist, in Bildungseinrichtungen (z. B. dem Bereich der Erwachsenenbil-

derung und Weiterbildung), in zivilgesellschaftlichen Organisationen (z. B. Nichtregierungsorganisationen, Parteien, Stiftungen), in Unternehmen, sowie im Medienbereich (z. B. Journalismus). ²Darüber hinaus qualifiziert der Studiengang die Absolventen und Absolventinnen für die Aufnahme einer Promotion und einer darauf folgenden wissenschaftlichen Laufbahn.

§ 34 [gestrichen]

§ 35 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) ¹Für den Masterstudiengang sind Module durch die darin vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Der Studiengang gliedert sich in folgende sechs Bereiche.
- (2) ¹Der Studiengang gliedert sich in sechs Bereiche, denen Module gemäß der Absätze 3 bis 8 zugeordnet sind. ²Die Module werden gemäß der folgenden Tabellen (Abs. 3-8) durch Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen oder Portfolios abgeschlossen. ³Für ein Portfolio sind innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist kumulativ mehrere Teilaspekte der Themen der Veranstaltungen zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird. ⁴Zulässige Prüfungen für die Module „Erweiterte Grundlagen der Politischen Theorie II“ und „Erweiterte Grundlagen der Politischen Theorie III“ sind schriftliche Prüfung, Referat, schriftliche Hausarbeit, Portfolio und mündliche Prüfungen. ⁵Für diese Module gelten die Bestimmungen für Politikwissenschaft als zweites Hauptfach (75 ECTS-Punkte) gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften.
- (3) ¹Kernbereich mit insgesamt 30 ECTS: Mit dem Kernbereich, der aus Pflichtmodulen der drei beteiligten Fächer Politikwissenschaft, Evangelische Theologie und Philosophie besteht, wird die Grundlage für die darauf aufbauende Vertiefung und Spezialisierung der Studierenden gelegt. ²Vermittelt werden grundlegende Kenntnisse der relevanten ethischen und politikwissenschaftlichen Theorien und religiösen Orientierungsquellen. ³Zum Kernbereich gehören folgende Module:

Kernmodul 1: Einführung in die theologische Ethik 10 ECTS

Moduleile/ Veranstaltungen 6 Semesterwochenstunden	P/ WP	Bewertung	Modul- prüfung
Vorlesung „Einführung in die Ethik“ oder Vorlesung „Geschichte der Ethik“	P	Benotung	Hausarbeit
2 Seminare aus dem Themenbereich öffentlicher Theologie	WP		

Kernmodul 2: Politische Theorie 10 ECTS

Moduleile/ Veranstaltungen 4 Semesterwochenstunden	P/ WP	Bewertung	Modulprüfung
Vorlesung „Positive Politische Theorie“	P	Benotung	Klausur
Vertiefungsseminar „Politische Institutionen“ oder Proseminar moderne politische Theorie: Handlungs- und Entscheidungstheorie, Spieltheorie, Rational Choice	WP		

Kernmodul 3: Philosophische Ethik oder normative Theorie 10 ECTS

Moduleile/ Veranstaltungen 6 Semesterwochenstunden	P/ WP	Bewertung	Modulprüfung
Vorlesung „Einführung in die philosophische Ethik oder Normative Theorie“	P	Benotung	Klausur
Hauptseminar zu einem ethischen Grundtext	WP		
Lektüregespräch zu einem Klassiker der Ethik	P		

⁴Beim Kernmodul 2 kann die Klausur durch drei Hausarbeiten (Essays) als Prüfungsersatzleistungen substituiert werden. ⁵Die Modulnote wird bei dieser Substitution durch den Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungsersatzleistungen gebildet; das arithmetische Mittel wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

⁶Beim Kernmodul 3 kann die Klausur durch drei Hausarbeiten (Essays) als Prüfungsersatzleistungen substituiert werden. ⁷Die Modulnote wird bei dieser Substitution durch den Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungsersatzleistungen gebildet; das arithmetische Mittel wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

- (4) ¹Vertiefungsbereich mit insgesamt 30 ECTS: Im Vertiefungsbereich können sich die Studierenden auf bestimmte Fragen und Themen spezialisieren. ²Dabei wird die interdisziplinäre Verankerung öffentlicher Theologie besonders berücksichtigt. ³Zum Vertiefungsbereich gehören die drei folgenden Pflichtmodule:

Vertiefungsmodul 1: Themen und Ansätze der Public Theology 12 ECTS

Moduleile/ Veranstaltungen 6 Semesterwochenstunden	P/ WP	Bewertung	Modulprüfung
theologisch-ethisches Seminar	WP	Benotung	Hausarbeit
theologisch-ethisches Seminar	WP		
ein Seminar aus einer anderen theologischen Teildisziplin	WP		

Vertiefungsmodul 2: Argumentation und Diskursformen öffentlicher Ethik
10 ECTS

Moduleile/ Veranstaltungen 6 Semesterwochenstunden	P/ WP	Bewertung	Modulprüfung
---	------------------	------------------	---------------------

3 der 4 folgenden Lehrveranstaltungen: - Vorlesung/Seminar zu Public Theology - Vorlesung "Normative Politische Theorie" oder Proseminar/UE "Wissenschaftstheorie" - Vorlesung/Seminar: Argumentation und Diskursformen in philosophischer Ethik - Vorlesung/Seminar: Zugänge zur Ethik in außerchristlichen Religionen	WP	Benotung	mündliche Prüfung
---	----	----------	-------------------

Vertiefungsmodul 3: Themen nicht-theologischer Ethik 8 ECTS

Moduleile/ Veranstaltungen 4 Semesterwochenstunden	P/ WP	Bewertung	Modul- prüfung
Vorlesung/Seminar zu politischer Ethik	WP	Benotung	Klausur
Vorlesung/Seminar zu philosophischer Ethik	WP		

⁴Beim Vertiefungsmodul 3 kann die Klausur durch zwei Essays als Prüfungsersatzleistungen substituiert werden. ⁵Die Modulnote wird bei dieser Substitution durch den Durchschnitt der Einzelnoten zu den Essays gebildet; das arithmetische Mittel wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

- (5) ¹Interdisziplinärer Bereich mit 10 ECTS: Im interdisziplinär angelegten Kolloquium werden die Studierenden mit Dozenten bzw. Dozentinnen von mindestens zwei der drei beteiligten Fächer die Zusammenhänge der ethischen, politikwissenschaftlichen und theologischen Bereiche erforschen und anhand von aktuellen Fragen und Problemen der Gesellschaft kritisch diskutieren. ²Das Modul besteht aus dem viersemestrigen Besuch des „Sozialethischen Kolloquiums“.

Interdisziplinäres Modul: Sozialethisches Kolloquium 10 ECTS

Moduleile/ Veranstaltungen 8 Semesterwochenstunden	P/ WP	Bewertung	Modul- prüfung
viersemestriges Forschungskolloquium	P	unbenotet	Portfolio

- (6) ¹Erweiterungsbereich des Studiengangs mit insgesamt 15 ECTS-Punkten: Vor oder parallel zum Kernbereich können im Rahmen des Erweiterungsbereichs des Studiengangs besondere Module/Modulgruppen zur Vermittlung erweiterter Grundlagenkenntnisse der Philosophie, Politischen Theorie oder insbesondere der Theologie im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten absolviert werden. ²Die Prüfungskommission wird auf der Grundlage des bei der Bewerbung einzureichenden Transcript of Records prüfen, welche Grundlagenkenntnisse dem Studierenden in den Bereichen Philosophie (insbesondere praktische und theoretische Philosophie), Theologie (insbesondere Systematische Theologie) oder Politikwissenschaft (insbesondere Politische Theorie und Ideengeschichte) fehlen und entsprechende Empfehlungen für die Wahl der Lehrveranstaltungen und Module aussprechen.

Erweiterte Grundlagen der Philosophie 15 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Modul- prüfung	Bewertung
3-4 Vorlesungen, Seminare oder Lektüregesprächsseminare aus dem Bereich der Philosophie	insg. 6-8	WP	Keine	Klausur	Benotung

Erweiterte Grundlagen der Theologie 15 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Modul- prüfung	Bewertung
3-4 Vorlesungen oder Seminare	insg. 6-8	WP	Keine	Klausur	Benotung

Erweiterte Grundlagen der Politischen Theorie I 5 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Modul- prüfung	Bewertung
Vorlesung Normative Politische Theorie	2	P	Keine	Klausur	Benotung

Erweiterte Grundlagen der Politischen Theorie II 5 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Modul- prüfung	Bewertung
Seminar (MA): Klassiker der Positiven Politischen Theorie	2	P	Keine	Portfolio, bestehend aus drei Essays	Benotung

Erweiterte Grundlagen der Politischen Theorie III 5 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	SWS	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Modul- prüfung	Bewertung
Seminar (MA): Normative Politische Theorie	2	P	Keine	Portfolio, bestehend aus drei Essays	Benotung

³Alternativ dazu kann der Studierende auch gesondert ausgezeichnete Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten belegen. ⁴Der Prüfungsausschuss gibt hochschulöffentlich bekannt, mit welchen Fächern entsprechende Absprachen getroffen wurden und kann auf Antrag weitere Module anderer Fächer nach Absprache mit diesen hinzunehmen. ⁵Für die Module anderer Fächer gelten die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, der diese Fächer zugeordnet sind.

- (7) ¹Praxisbereich des Studiengangs mit insgesamt 8 ECTS-Punkten: Der Praxisbereich besteht aus einem insgesamt mindestens fünfwöchigen Praktikum in Vollzeit. ²Die Wahl des Praktikumsplatzes muss mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn des Praktikums abgesprochen und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Kriterium für die Auswahl eines Praktikumsplatzes ist die inhaltliche Einschlägigkeit im Hinblick auf die Ziele des Studiengangs.

Praxismodul 8 ECTS-Punkte

Moduleile/ Veranstaltungen	P/ WP	Teilnahmevor- aussetzungen	Modulprüfung	Bewertung
5-wöchiges Praktikum	WP	Keine	Portfolio	Unbenotet

- (8) Masterarbeit zu 27 ECTS: Die abschließende Masterarbeit muss im Bereich evangelischer Theologie verfasst werden.
Mastermodul 27 ECTS

§ 36 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass der oder die Studierende über vertiefte Fachkenntnisse im Bereich der öffentlichen Theologie verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter vergeben und zwar

- bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkten,
- bei Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen gemäß Satz 2 und 3.

²In der Regel sollte eine der beiden Fremdsprachen Englisch sein. ³Der Nachweis der antiken Fremdsprachen erfolgt durch ein Latinum, Graecum oder Hebraicum; der Nachweis der modernen Fremdsprachen durch Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. ⁴Die Vergabe des Themas der Masterarbeit ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate.
- (4) Der Umfang der Masterarbeit sollte 25 000 Wörter nicht überschreiten.
- (5) ¹Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet. ²Kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „aus-

reichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

- (6) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. September 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010.

Bamberg, 30. September 2010

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. September 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2010.